

B I B L I O T H E K S O R D N U N G

für die

Universitätsbibliothek Regensburg

Vom 19. Dezember 2018

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. V. m. Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG erlässt die Universität Regensburg folgende Bibliotheksordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung

- (1) ¹Die Universitätsbibliothek Regensburg ist gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg. ²Sie umfasst und verwaltet den gesamten Literatur- und Medienbestand der Universität.
- (2) Sie ist eine einschichtige Bibliothek, die sich aufgrund räumlicher und fachbezogener Aufteilungen in die Zentralbibliothek und Teilbibliotheken gliedert.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, allen Mitgliedern der Universität die Literatur, die Medien und die Information für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung bereitzustellen. ²Dazu gehören insbesondere:
1. Rechtzeitige und vollständige Feststellung des Literatur- und Informationsbedarfs;
 2. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel Beschaffung von Literatur und Information im notwendigen Umfang und in ausreichender Anzahl, sowie Gewährleistung eines effizienten Bestandsmanagements (Bestandsaufbau, Aussonderung);
 3. Gewährleistung einer überschaubaren Aufstellung und rasch zugänglichen Benutzung der Bibliotheksbestände;

4. Gewährleistung des Zugangs zu und die Strukturierung von elektronischen Medien;
5. Teilnahme am Fernleihverkehr und den Dokumentenlieferdiensten;
6. Vermittlung von Informationskompetenz;
7. Bereitstellung geeigneter Lernräume;
8. Betrieb des Publikationsservers und Verwaltung des Publikationsfonds der Universität;
9. Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei allen Fragen des Publizierens;
10. Verantwortung für wissenschaftsrelevante historische Medienbestände;
11. Unterstützung des Wissenschaftstransfers z. B. durch Ausstellungen, Vorträge etc.;
12. Wissenschaftsunterstützende Beratung und technische Dienstleistungen;
13. Aufbau, Unterstützung und Betrieb regionaler, nationaler und internationaler Informationsinfrastrukturen.

- (2) Als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek dient sie daneben jeder wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information für alle Interessierten.

II. Organisation

§ 3

Leiterin oder Leiter der Universitätsbibliothek

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek ist - unbeschadet der Verantwortung der Universitätsleitung und der Zuständigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers - für die gesamte Bibliothek verantwortlich.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird gemäß Art. 20 Abs. 2 Ziffer 9 BayHSchG nach Anhörung des Bibliotheksausschusses von der Universitätsleitung bestellt.

§ 4

Fachreferate

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek legt den Zuschnitt der Fachreferate der Bibliothek fest.

- (2) ¹Die einzelnen Wissenschaftsfächer werden durch wissenschaftliche Bibliothekarinnen oder Bibliothekare als Fachreferentinnen oder Fachreferenten betreut. ²Die Fachreferentinnen und Fachreferenten werden im erforderlichen Umfang durch Bibliothekspersonal unterstützt.
- (3) Die Fachreferentinnen und Fachreferenten müssen über die bibliothekarische Ausbildung in der vierten Qualifikationsebene bzw. die Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst verfügen.
- (4) Sie werden von der Leiterin oder dem Leiter der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem Bibliotheksausschuss und der Kanzlerin oder dem Kanzler bestellt.
- (5) ¹Die Fachreferentinnen und Fachreferenten sind verantwortlich für ein auf die Bedürfnisse der jeweiligen Wissenschaftsfächer zugeschnittenes Informations-, Literatur- und Medienangebot. ²Die fachliche Auswahl erfolgt durch die Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie aufgrund von Vorschlägen aus den Fakultäten.

§ 5

Bibliotheksbeauftragte

- (1) Jede Fakultät bestellt gemäß § 30 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Regensburg (GrO) ein hauptberuflich an der Fakultät tätiges Mitglied der Universität als Bibliotheksbeauftragte oder Bibliotheksbeauftragten.
- (2) ¹Die Bibliotheksbeauftragten arbeiten mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten zusammen, um die für Forschung, Lehre und Studium nötige Literatur- und Informationsversorgung zu gewährleisten. ²Als Mittler zwischen Fakultät und Bibliothek werden sie von den Fachreferentinnen und Fachreferenten im erforderlichen Umfang und rechtzeitig informiert.

§ 6

Bibliotheksausschuss

- (1) ¹Die Universitätsleitung setzt für Bibliotheksangelegenheiten einen Ausschuss gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 30 Abs. 1 GrO ein. ²Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt sechs Semester; abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zwei Semester. ³Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Bibliotheksausschuss umfasst folgende Mitglieder:

- a) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
- b) die Bibliotheksbeauftragten gemäß § 5,
- c) eine Vertreterin oder einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden,
- e) eine Vertreterin oder einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) die Leiterin oder den Leiter der Universitätsbibliothek als beratendes Mitglied,
- g) die Kanzlerin oder den Kanzler als beratendes Mitglied,
- h) die Leiterin oder den Leiter des Rechenzentrums als beratendes Mitglied.

²Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek und der Fakultäten können mit beratender Stimme im Einzelfall hinzugezogen werden.

(3) ¹Der Bibliotheksausschuss beschließt in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der Aufgaben gemäß § 2. ²Die Mitglieder aus Abs. 2 Buchst. b) bis e) tragen Anliegen und Rückmeldungen der sie entsendenden Fakultäten und Statusgruppen bezüglich der Arbeit der Bibliothek zusammen. ³Sie berichten in den entsendenden Fakultäten und Statusgruppen über die Arbeit der Bibliothek. ⁴Der Bibliotheksausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss von Änderungen bezüglich Struktur und Strategie der Universitätsbibliothek.
2. ¹Beschluss eines Vorschlages zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Wissenschaftsfächer.
²Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen. ³Wenn Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, entscheidet die Universitätsleitung über die Verteilung ohne Vorschlag des Bibliotheksausschusses.
3. Schlichtung von Differenzen zwischen Universitätsbibliothek und anderen Bereichen der Universität in Angelegenheiten der Bibliothek.
4. Mitwirkung bei der Auswahl der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek gemäß § 3 Abs. 2.
5. Verabschiedung der Anträge der Bibliothek für Studienzuschussmittel.
6. Herstellung des Einvernehmens bei der Bestellung der Fachreferentinnen und Fachreferenten gemäß § 4 Abs. 4.

- (4) ¹Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gewählt. ²Die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter wird vom studentischen Konvent gewählt. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den Senatsmitgliedern der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen.

III. Erwerbung

§ 7

Literaturbeschaffung

- (1) Die Beschaffung von Literatur und sonstigen Medien sowie der Erwerb von Zugangsberechtigungen zu diesen erfolgt durch die Universitätsbibliothek.

IV. Erschließung

§ 8

Katalogisierung

Die formale Katalogisierung und die Sacherschließung erfolgen nach den jeweils gültigen Regeln.

§ 9

Klassifikation

- (1) Die Klassifikation für die einzelnen Wissenschaftsfächer ist in Zusammenarbeit von Fachreferentin oder Fachreferenten und Bibliotheksbeauftragter oder Bibliotheksbeauftragtem weiterzuentwickeln.
- (2) Die Aufstellung soll dort erfolgen, wo der Nutzen für Forschung und Lehre am größten ist. In Zweifelsfragen erfolgt die räumliche Aufstellung durch Absprache der beteiligten Fachreferentinnen und Fachreferenten.

V. Benutzung

§ 10

Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Universitätsbibliothek sind alle Mitglieder der Universität Regensburg berechtigt.
- (2) ¹Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, bedürfen zur Benutzung der Universitätsbibliothek einer Zulassung. ²Diese erfolgt durch Ausstellung eines Bibliotheksausweises.
- (3) ¹Ausleihbare Bestände können von allen Nutzungsberechtigten ausgeliehen werden. ²Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken. ³Die Fernleihe, einschließlich der Ausleihbeschränkungen, richtet sich nach der Leihverkehrsordnung. ⁴Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Dokumentenlieferdiensten.
- (4) ¹Für die Benutzung der Bibliothek ist die Allgemeine Benütznungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB), sowie die Benütznungsordnung der Universitätsbibliothek Regensburg, maßgeblich, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Dienstliche Ausleihe

- (1) ¹Universitätsmitglieder i. S. von Art. 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BayHSchG mit Ausnahme der Studierenden können aus den Präsenzbeständen der Universitätsbibliothek durch Verbuchung im Ausleihsystem Medien zur Benutzung innerhalb der Universität ausleihen. ²Mit Rücksicht auf andere Benutzerinnen und Benutzer darf nur eine in der Benütznungsordnung festgelegte Anzahl von Medien gleichzeitig entnommen werden. ³Wird eines der entnommenen Medien von einer anderen Benutzerin oder einem anderen Benutzer benötigt, so ist es umgehend, spätestens innerhalb von zwei Tagen, zugänglich zu machen. ⁴Besonders intensiv benutzte Medien können für nicht oder verkürzt ausleihbar erklärt werden.

§ 12

Handapparate

- (1) ¹Professorinnen und Professoren können in ihren Dienstzimmern Medien aufstellen, die sie auf längere Zeit häufig benötigen. ²Die Anzahl der in einem Handapparat befindlichen Medien soll für Professorinnen und Professoren i. S. von Art. 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) auf ein angemessenes Maß beschränkt bleiben und 200 Medien nicht übersteigen. ³Die Medien sind über die Universitätsbibliothek zu beschaffen und im Regensburger Katalog nachzuweisen.
- (2) Ein nur in einem Handapparat vorhandenes Medium ist nach vorheriger terminlicher Vereinbarung in angemessener Zeit auch anderen Benutzerinnen und Benutzern zugänglich zu machen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 13.04.2011, geändert durch Satzung am 17.11.2011, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12.12.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19.12.2018.

Regensburg, den 19.12.2018

Universität Regensburg

Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 19.12.2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.12.2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.12.2018.